



Bundesverwaltungsamt, 11055 Berlin

Einschreiben Rückschein
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Herrn Arne Semsrott persönlich

Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT DGZ-Ring-12 , 13086 Berlin
POSTANSCHRIFT Bundesverwaltungsamt, 11055 Berlin
TELEFON +49(0)22899358- oder +49(0)221 758-0
TELEFAX +49(0)30-91608-1645
ANSPRECHPARTNER Team IFG
E-MAIL Informationsfreiheitsgesetz@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Frag den Staat,
#227765
03.09.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Z I 5-i-397/21

Datum

23.08.2023

Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG vom 03.09.2021, begründet am 05.05.2022 „Wirtschaftsprüfungsberichte und Verwendungsnachweise der parteinahen Stiftungen auf der Plattform „Frag den Staat“ [#227765]

Ablehnungsbescheid

Am 03.09.2021 beantragten Sie über die Plattform „Frag den Staat“ [#227765] folgende Übersendung gemäß § 1 Abs. 1 IFG:

Die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß Nr. 4 der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze (BBewGr, Bek. D. BMI v. 17.9.2019, GII4-43101/11#4) zur Rosa-Luxemburg-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung und Hanns-Seidel-Stiftung aus den Jahren 2015-202; sowie die dazugehörigen Verwendungsnachweise der politischen Stiftungen.

Personenbezogene Daten wie Namen, Kontaktdaten und Unterschriften können geschwärzt werden, sofern dadurch eine Drittbeteiligung vermieden werden kann.

Ich bitte Sie um Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Diesen Antrag haben Sie am 05.05.2022 über die Plattform „Frag den Staat“ wie folgt begründet:

Ich begründe meinen Antrag mit dem hohen öffentlichen Interesse an der durch Steuergelder finanzierten Landschaft der parteinahen Stiftungen und dem geplanten Gesetz zur Regulierung der Stiftungen.

Zur Prüfung, ob ein Informationszugang durch die Einwilligung der Betroffenen ermöglicht werden kann, wurde ein Drittbeteiligungsverfahren unter Anhörung der Geschäftsführungen der sechs betroffenen parteinahen Stiftungen, deren acht wegen Wechsels im Zeitraum von 2015 bis 2020 zu beteiligenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von drei benannten Empfängern von weitergeleiteten Zuwendungen der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) für Projektförderungen durchgeführt. Derzeit steht noch eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FES für das Haushaltsjahr 2015 aus. Auch haben sich bislang zwei der Weiterleitungsempfänger der FES nicht geäußert.

Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer:

Soweit sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geäußert haben (Wirtschaftsprüfer der Friedrich-Naumann-Stiftung (FNS) am 12.08.2022; Wirtschaftsprüfer der Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) am 16.11.2023; Wirtschaftsprüfer der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) für das Jahr 2015 am 13.12.2023; Wirtschaftsprüfer der Heinrich-Böll-Stiftung (HBS) am 09.01.2023; haben sie einheitlich einer Weitergabe der Prüferberichte unter Berufung auf Ihr aus § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO erwachsendes Berufsgeheimnis i.S.d. § 3 Nr. 4, 3.Alt. IFG widersprochen und sich im Falle der FES am 29.07.2022 zudem auf eine der Weitergabe entgegenstehende vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung berufen (Wirtschaftsprüfer der Jahre 2016 bis 2020; der Wirtschaftsprüfer der FES für das Jahr 2015 hat sich bisher noch nicht rückgeäußert) und den Schutz von in Berichtsteilen enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht. Die Wirtschaftsprüfer der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) für das Jahr 2015 haben am 13.12.2023 den absoluten Ausschlussgrund des § 6 IFG geltend gemacht, weil ihre Prüferberichte mandantenbezogene Informationen enthalten, die sowohl Berufs- als auch Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Im Falle der Hanns Seidel-Stiftung haben die Wirtschaftsprüfer auf die zweckbezogene Datenerhebung und -verwendung der personenbezogenen Stiftungsdaten verwiesen und einer Herausgabe der Wirtschaftsprüferberichte am 16.08.2022 widersprochen. Sie haben gemäß § 8 Abs. 1 IFG ausschließende und einschränkende Gründe geltend gemacht.

Im Falle der FNS hat der Wirtschaftsprüfer mit Schreiben vom 12.08.2022 ferner auf den unbedingten Schutz des Vertraulichkeitsverhältnisses zwischen dem Berufsträger und seinem Vertragspartner hingewiesen (BVerwG, Urteil vom 27.11.2014- 7 C 20.12-).

Im Falle der KAS hat der ab dem Jahr 2016 zuständige Wirtschaftsprüfer am 09.08.2022 den Einwand der Vertraulichkeit der Unterlagen gemäß § 3 Nr. 7 IFG erhoben und beanstandet, dass kein präzises Informationszugangsinteresse erkennbar sei. Auch wurden Zweifel an der vertraulichen Behandlung der weiterhin vertraulichen Daten im Falle einer Herausgabe erhoben. Als Urheber der gegenständlichen Unterlagen beruft sich der Wirtschaftsprüfer zudem auf den Einwand des § 6 Satz 1 IFG und den Schutz der personenbezogenen Daten nach § 5 IFG.

Stellungnahmen der parteinahen Stiftungen:

Die RLS hat mit E-Mail vom 03.08.2022 der Weitergabe der angeforderten Unterlagen unter der Bedingung zugestimmt, dass alle personenbezogenen Daten bzw. schützenswerten Daten geschwärzt sind. Welche Daten aus Sicht der RLS schützenswert sind, hat sie nicht mitgeteilt.

Die FNS hat sich mit Schreiben vom 12.08.2022 der Stellungnahme ihrer Wirtschaftsprüfer angeschlossen und jeder Weitergabe personenbezogener Daten widersprochen.

Die FES hat am 05.08.2022 Hinderungsgründe bezüglich der Berichte der Wirtschaftsprüfer und einzelner, den Verwendungsnachweisen beiliegender Dokumente (Kundenlisten) sowie der personenbezogenen Daten mitgeteilt. Außerdem hat sie für ein in den Unterlagen geschildertes, intern entwickeltes und im geistigen Eigentum der FES stehendes Konzept den Einwand nach § 6 Satz 2 IFG erhoben.

Die KAS hat am 25.07.2022 darauf hingewiesen, dass wegen der zweckgebundenen Datenerhebung der angeforderten Wirtschaftsprüferberichte bei der Entscheidung über die Herausgabe der Unterlagen ein Einvernehmen mit den Wirtschaftsprüfern unerlässlich sei. Ansonsten bestünden keine Einwendungen, sofern gewährleistet wird, dass personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden.

Die HSS hat in der E-Mail vom 16.08.2022 keine Gründe geltend gemacht, die eine Herausgabe ausschließen. Personenbezogene Daten seien zu schwärzen.

Die HBS hat mit E-Mail vom 06.04.2023 der Übersendung der Prüfberichte der Wirtschafts- und Finanzierungsführung für die Jahre 2015 bis 2020 und der Offenlegung ihrer Daten widersprochen.

Weiterleitungsempfänger der FES

Die Wirtschaftsprüfer der FES für die Jahre ab 2016 bis 2020 prüfen laut E-Mail vom 23.02.2023

nicht das August-Bebel-Institut, die August-Bebel-Gesellschaft und den Verein „Gegen Vergessen- Für Demokratie ev“. Die Weiterleitungsempfänger haben Projektfördermittel erhalten. Soweit diese im Wirtschaftsprüfbericht des FES enthalten sind, widerspricht er Wirtschaftsprüfer der FES für die Jahre 2015 bis 2020 der Herausgabe ihrer Prüfberichte.

Die August-Bebel-Gesellschaft hat im Falle der Herausgabe ihrer Verwendungsnachweise zur Projektförderung der Jahre 2015 bis 2020 den Persönlichkeits- und Datenschutz zu berücksichtigen. Der Verein „Gegen Vergessen- Für Demokratie e.V.“ und das August Bebel Institut haben sich nicht rückgeäußert.

Prüfung des Bundesrechnungshofes

Während des laufenden Bearbeitungsverfahrens hat der BRH seine überjährige Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots bei den politischen Stiftungen (Kapitel 0601 Titel 68512) vom 22.01.2015, Az. VII 1-2015-0362, beendet und sein Prüfergebnis in den Bemerkungen des Jahres 2021 auf seiner Website veröffentlicht.

Bearbeitungsgang

Im Verlauf der Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage wurde Ihnen mit E-Mail vom 04.10.2021 mitgeteilt, dass die Bearbeitung mit einem für die Verwaltung erheblichen Aufwand verbunden ist. Der jeweils aktuelle Sachstand wurde Ihnen auf Ihre E-Mail-Anfragen vom 14.03.2022, vom 04.05.2022, vom 15.08.2022, vom 10.11.2022, vom 09.05.2023 und vom 22.07.2023 mitgeteilt. Hierzu ergingen Zwischennachrichten per E-Mail vom 14.03.2022, vom 05.05.2022, vom 16.08.2022, vom 17.11.2022, vom 09.05.2023 und vom 27.07.2023.

Da sich aus den Rückmeldungen der Betroffenen teilweise ergibt, dass ein präzisiertes berechtigtes Interesse an der Antragstellung für die Entscheidung über die Einwilligung zur Herausgabe der angefragten Prüfberichte und Verwendungsnachweise gefordert wird, habe ich für Zwecke der Rechtsgüterabwägung in meiner Zwischennachricht mit E-Mail vom 17.11.2022 -angesichts der bestehenden haushaltsrechtlichen Transparenzregelungen und Regelprüfungen der parteinahen Stiftungen durch das Finanzamt, durch den Bundesrechnungshof, im Wege der Zweckkontrolle der Zuwendungen durch mich gemäß Ziffer 4 der BBewGr und im Wege der Erfolgskontrolle durch das BMI gemäß Ziffer 8 der ANBest-I (GMBI Nr. 19/2019, S. 372) – um Ihre Präzisierung des Informationszugangsinteresses besonders mit Blick auf Ihren Hinweis auf ein von Ihnen angeführtes, mir unbekanntes, geplantes Gesetz zur Regulierung der Stiftungen gebeten. Hierzu haben Sie sich nicht rückgeäußert.

Zum Erfordernis der gesetzlichen Regelung der Zuwendungen an parteinahe Stiftungen erging zwischenzeitlich am 22.02.2023 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Az. 2 BvE 3/19. In Randziffer 12 des Urteils (zit. nach juris) wurden die Globalzuschussförderungen der sechs parteinahen Stiftungen für die Jahre 1990 bis 2021 veröffentlicht und auf weitere Zuwendungen der Länder, der Europäischen Union und privater Mittelgeber mit Fundstellen hingewiesen (vgl. Semsrott/Jakubowski, in: Otto-Brenner-Stiftung <Herausgeber>, Desiderius-Erasmus-Stiftung- Politische Bildung von Rechtsaußen, 2021, S.7f.). In diesem Urteil wurde auch noch einmal festgehalten, dass nur die zuwendungsrechtliche Abwicklung des Haushaltstitels nach bis dato geltendem Haushaltsrecht übertragen wurde (siehe dazu Rz. 134 a.a.O.).

Entsprechend der „Gemeinsamen Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen“ vom 06.11.1998 haben die sechs parteinahen Stiftungen den auch mit Verwendungsnachweis bei mir gemäß Ziffer 4.4 der BBewGr vorzulegenden Sachbericht mitsamt einer Einnahmen-Ausgaben und einer Vermögensrechnung und mit Bezugnahme auf oder Zitierung des Votums der Wirtschaftsprüfer zur handelsrechtlichen Jahresabschlussrechnung gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB in ihrem jeweiligen downloadfähigen Jahresbericht zu den von Ihnen angefragten Jahre 2015 bis 2020 auf der jeweiligen Homepage der betreffenden parteinahen Stiftung veröffentlicht. Die dort aufgeführten Sach- und Zahlenangaben zur Zweckerfüllung und Zielerreichung der Zuwendungsförderungen beschränken sich nicht nur auf die Angaben zu den Globalzuschüssen des BMI, sondern weisen in unterschiedlicher Detailtiefe auch die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber aus.

Die Jahresberichte sind unter folgenden Internetlinks veröffentlicht:

https://www.hss.de/suche/?tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=&q=Jahresberichte

<https://www.boell.de/de/jahresberichte>

<https://www.rosalux.de/jahresberichte>

<https://www.kas.de/de/jahresberichte>

<https://www.fes.de/stiftung/jahresberichte-zahlen-fakten>

<https://www.freiheit.org/de/jahresberichte>

Die Aktenzeichen (Dokumententitel) für die jährlichen Haushalts- Zuwendungsakten werden wie folgt geführt:

25 [Haushaltsjahr] [Stiftung] 1 (Beispiel für die FES im Haushaltsjahr 2018 : 2518FES1).

Die Wirtschaftsprüferberichte, die zusammen mit dem Verwendungsnachweis Ende August des

folgenden Jahres eingereicht werden, bekommen kein separates Aktenzeichen, sondern werden unter dem Haushaltskennzeichen der Stiftung für das Förderjahr geführt.

Zum aktuellen Stand sind nur noch die Verwendungsnachweise der HSS und der KAS für das Jahr 2020 nicht abgeprüft.

Wegen der Dauer des komplexen Bearbeitungsverfahrens, währenddessen es zu nicht vorhersehbaren und nicht vermeidbaren Ausfällen der Bearbeiter und infolgedessen zu zwei Bearbeiterwechseln kam, haben Sie am 31.07.2023 eine Vermittlungsbitte an den BfDI gerichtet, die dort zum Aktenzeichen IFG-725/009 II # 0751 bearbeitet wird.

I. Entscheidung

1. Ihr Antrag auf Grundlage des § 1 Abs. 1 IFG wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

In Ansehung der umfangreichen und inhaltlich nicht nur mit den Vorgaben des § 4 BewGr und der ANBest-I inhaltlich übereinstimmenden, sondern deren Transparenzvorgaben noch überschreitenden freiwilligen Transparenzgestaltung der parteinahen Stiftungen in ihren jeweiligen, auf der jeweilig stiftungseigenen Homepage eingestellten Jahresberichten der angefragten Jahreszeiträume, wird Ihr Antrag gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt.

Der Verwendungsnachweis nach ANBest-I wird bezüglich der parteinahen Stiftungen durch die BBewGr für Zuschüsse des Bundes aus Kapitel 0601 Tit. 68512 zur gesellschaftlichen und demokratischen Bildungsarbeit dahingehend konkretisiert, dass die Stiftungen einen Sachbericht und einen vereinfachten zahlenmäßigen Nachweis vorlegen müssen. Dem Verwendungsnachweis ist der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beizufügen, soweit er die Verwendung der Bundesmittel betrifft. Der Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises ist der von den Stiftungen öffentlich über die jeweilige Homepage einsehbare Jahresbericht.

Der von den Stiftungen gesondert veröffentlichte Jahresabschlussbericht ist in der Regel ebenfalls öffentlich über die jeweilige Homepage einsehbar, jedoch kein Bestandteil des beim BVA einzureichenden Verwendungsnachweises. Inhaltlich geht der Jahresabschlussbericht über den zahlenmäßigen Nachweis, der beim BVA eingereicht werden muss, sogar hinaus, da weitere Ressortförderungen bzw. Eigenmittelanteile der Stiftungen behandelt werden.

Unter den oben genannten Fundstellen der Stiftungswebseiten und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2023, Az. 2 BvE 3/19, sind die von Ihnen beantragten Informationen für die beantragten Förderzeiträume frei zugänglich im Internet nachzulesen. Soweit Sie als Verfasser der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Rz 12 zitierten Studie der Otto-Brenner-Stiftung aus dem Jahr 2021 nicht bereits über die bei mir beantragten Informationen verfügen, können Sie sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen, § 9 Abs. 3 IFG.

Ihrem auf meine Nachfrage in der E-Mail vom 17.11.2022 hin nicht präzisierten rechtlichen Zugangsinteresse ist auch nicht zu entnehmen, dass der von Ihnen pauschal angeführte Transparenzgrundsatz eine weitergehende Offenlegung der Daten der betroffenen juristischen Personen unter Eingriff in deren durch Artikel 19 Abs. 3 GG iV.m. Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten Rechte in verhältnismäßiger Weise ermöglichen kann. Somit stehen auch datenschutzrechtliche Erwägungen einer Übersendung der beantragten Unterlagen entgegen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können die parteinahen Stiftungen als eingetragene Vereine, bzw. im Falle der FNS als Stiftung privaten Rechts, sowie die Wirtschaftsprüfer GmbHs auch als juristische Personen für sich in Anspruch nehmen, dass ihr sozialer Geltungsanspruch geschützt wird, soweit sie in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen werden (BGH, Urteil vom 03.06.1986, Az. VI ZR 102/85, zit. nach NJW 1986, S. 2951(2951); Sauter/Schweger/Waldner, Der eingetragene Verein, 21.Auflage 2021, Erster Teil, Rz.5).

Auch juristische Personen können unternehmensbezogenen Datenschutz und die bereichsspezifische Zweckbindung personenbezogener Daten als Einwand gegen eine nach beantragter E-Mailübersendung zu erfolgende Einstellung vertraulicher Daten auf der Internetplattform „Frag den Staat“ geltend machen, da die betreffenden Daten auf natürliche Personen (z.B. Mitarbeiterangaben, Seminarteilnehmer, etc.) durchschlagen (Fabian Stancke, Grundlagen des Unternehmensdatenschutzrechts gesetzlicher und vertraglicher Schutz unternehmensbezogener Daten im privaten Wirtschaftsverkehr, BB 2013, S. 1418 ff.(1420)).

Die Veröffentlichung weiterer als bereits auf Veranlassung der parteinahen Stiftungen im Internet veröffentlichten stiftungsbeziehbarer Daten können zum Einen nicht erkennbar die öffentliche Kontrolle der Verwendung der betreffenden Globalzuschüsse stärken, und würden ohne Ihre genaue Angabe, welche weiteren Informationen Sie aus Gründen des Transparenzgrundsatzes konkret mit den beantragten Unterlagen erhalten wollen, wie dargetan unverhältnismäßig in die geschützten Rechtspositionen der parteinahen Stiftungen eingreifen.

Dispositionsberechtigt hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO sind zudem grundsätzlich allein die parteinahen Stiftungen als deren Auftraggeber (BVerwG, Urteil vom 15.12.2020, Az. 10 C 25/19, Rz. 18, zit. nach NVwZ 2021, 890 ((92)), soweit nicht bereits höchstpersönliche Wahrnehmungen ihren Wirtschaftsprüfer gemäß § 10 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer- BS WP/vBp vom 21.06.2016 (Banz AT 22.07.2016 B1) oder gemäß vertraglicher Vertraulichkeitsvereinbarungen im Mandatsverhältnis aus eigenem Recht zur Sperrung der Herausgabe der von Ihnen begehrten Unterlagen berechtigen. Da in allen betroffenen Fällen der parteinahen Stiftungen jeweils mindestens ein beteiligter Verfügungsbefugter widersprochen hat, und Sie keine präzise Begründung für Ihren IFG-Antrag genannt haben, ist in Ermessensausübung kein überwiegender Grund für eine Übersendung der angefragten Prüfberichte und Verwendungsnachweise erkennbar.

Dem Ziel der Transparenz kann angesichts Ihrer nicht präzisierten Begründung des rechtlichen Interesses also kein Vorrang gegenüber den Schutzrechten der parteinahen Stiftungen ihrer Wirtschaftsprüfer und beider Verfügungsbefugnissen zukommen (siehe EuGH, Urteil vom 09.11.2010, Rechtssache C-92/09; Rs C-93/09, Rz. 87).

Etwas anderes kann sich auch nicht aus Ihrem Hinweis auf ein geplantes Gesetz zur Regulierung der Stiftungen ergeben. Als nachgeordneter Bundesoberbehörde im Ressort des Bundesministeriums des Innern wurde mir mit Erlass vom 03.08.1999 nur die Aufgabe der zuwendungsrechtlichen Abwicklung des Haushaltstitels übertragen. Die Verausgabung der Globalzuschüsse durch mich stellt sich demnach als reines Verwaltungshandeln dar und dient der Zweckkontrolle des Mitteleinsatzes. Verfassungsrechtliche Qualität kommt dem Ganzen nicht zu (BVerfG, Urteil vom 22.02.2023, Az. BvE 3/19, Rz. 134, juris).

Die Sichtung der gewünschten Informationen auf den genannten und allgemein zugänglichen Jahresberichtwebseiten der jeweiligen parteinahen Stiftungen in den identischen Jahreszeiträumen ist Ihnen als Internetjournalist auch zumutbar.

Folglich sind keine Gründe ersichtlich, die eine Herausgabe der beantragten Wirtschaftsprüferberichte und anliegenden Verwendungsnachweise trotz umfangreicher Internetveröffentlichungen der betreffenden Angaben nach § 9 Absatz 3 IFG gebieten könnten.

Mithin ist Ihr IFG-Antrag nach § 9 Absatz 3 IFG abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, Postanschrift 50728 Köln, Besucheranschrift: Barbarastraße 1, 50735 Köln (Riehl) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

el.gez.

Just